

Vorgeschlagene Änderungen der IAJ-Satzung und Allgemeinen Ausführungsbestimmungen Erläuterungen

Die vom IAJ-Präsidenten und dem Präsidium während des Treffens in Dubrovnik am 21. und 22. Juni 2024 vorgeschlagenen Änderungen betreffen folgende Punkte der IAJ-Statuten (Satzung und Allg. Ausführungsbestimmungen):

- (a) Beendigung der Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag an das Präsidium (Artikel 5 der Satzung);
- (b) Vorzeitige Beendigung der Amtszeit von IAJ-Funktionären; Ehrenpräsidenten und Rat der Ehrenpräsidenten (Artikel 8 der Satzung);
- (c) Finanzierung (Artikel 10 der Satzung);
- (d) Monitoring (Artikel 13 der Allg. Ausführungsbestimmungen);
- (e) Übergangsbestimmungen (aufzuheben);
- (f) Bestimmungen betreffend den IAJ-Hilfsfonds für Richter (diese Bestimmungen werden jedoch nicht Teil der Statuten sein).

(A) BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT AUF SCHRIFTLICHEN ANTRAG AN DAS PRÄSIDIUM

Die geplante Reform zielt darauf ab, einen dritten Absatz in Artikel 5 der Satzung einzufügen. Bisher gibt es keine Bestimmung, die es den IAJ-Mitgliedsverbänden ermöglicht, unsere Organisation auf eigenen Wunsch zu verlassen. Gemäß der vorgeschlagenen Änderung wird die Mitgliedschaft beendet, wenn ein Mitgliedsverband einen schriftlichen Antrag an das Präsidium stellt. Zum Beispiel könnte nach der neuen Bestimmung ein "Tausch" der Mitgliedschaft zwischen einem Verband und einem anderen, größeren und/oder repräsentativeren Verband desselben Landes stattfinden, wenn das neue potenzielle Mitglied die Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllt und das "alte" Mitglied desselben Landes zustimmt.

(B) VORZEITIGE BEENDIGUNG DER AMTSZEIT VON IAJ-FUNKTIONÄREN; EHRENPRÄSIDENTEN UND RAT DER EHRENPRÄSIDENTEN

Die Frage nach den Folgen eines plötzlichen Rücktritts oder Todes eines Mitglieds des Präsidiums oder des Generalsekretärs wurde vor einigen Jahren vom Rat der Ehrenpräsidenten der IAJ aufgeworfen, nachdem der damalige Präsident einer der Regionalgruppen unerwartet zurückgetreten war. Damals wurde vom Präsidium in Zusammenarbeit mit der betroffenen Regionalgruppe eine Lösung gefunden, diese rief jedoch die Kritik einiger Ehrenpräsidenten hervor, die darauf hinwiesen, dass das angewandte Verfahren nicht in den Statuten vorgesehen sei. Die vorgeschlagenen Bestimmungen zielen daher darauf ab, diese institutionelle Lücke zu schließen.

Der Rat der Ehrenpräsidenten der IAJ ist bereits Realität in unserer Organisation. Er wurde 2013 während der Jahrestagung in Jalta (Ukraine) auf Initiative einiger Ehrenpräsidenten, die an dieser Veranstaltung teilnahmen, gegründet. Nach mehr als zehn Jahren erscheint es sinnvoll, dieses Gremium zu institutionalisieren, umso mehr, wenn man bedenkt, dass der Titel des Ehrenpräsidenten in unseren Statuten nicht vorgesehen ist, sondern sich aus einer langjährigen Tradition ergibt. Wir schlagen daher eine formale Bestimmung vor, die den Zentralrat ermächtigt,

den scheidenden Präsidenten (oder den scheidenden Generalsekretär) zum Ehrenpräsidenten zu ernennen, und die auch einige Regeln für diesen Rat vorsieht.

(C) FINANZIERUNG

Eines der Hauptprobleme der IAJ, vor allem in den letzten Jahren, ist die Bereitstellung eines Budgets, das es unserer Organisation ermöglicht, die Ziele ihrer Statuten zu erreichen. Die Inflation hat den realen Wert der jährlichen Beiträge schnell aufgezehrt, sodass deren Höhe nun zu niedrig ist, um es dem Präsidium und dem Zentralrat zu ermöglichen, jene Aktionen zu planen und durchzuführen, die die weltweite Verteidigung der richterlichen Unabhängigkeit heute erfordern würde.

Denken wir, um nur einige Beispiele zu nennen, an die dringend notwendigen Besuche von IAJ-Vertretern in Ländern, in denen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit gefährdet sind und die örtliche Gerichtsbarkeit unsere Hilfe benötigt; denken wir an die ebenfalls sehr notwendige Werbetätigkeit für unsere Organisation in den Ländern, die keine Justizverbände haben oder mit denen IAJ-Vertreter persönlich Kontakt aufnehmen müssen, um sie von den Vorteilen einer IAJ-Mitgliedschaft zu überzeugen, usw.

Gleichzeitig gibt es in der Welt eine ganze Reihe von internationalen und nationalen Institutionen, die bereit sind, mit uns zusammenzuarbeiten und sich an unseren Initiativen zu beteiligen, indem sie uns einfach Mittel zur Verfügung stellen, die es uns ermöglichen, unsere institutionellen Ziele zu erreichen. Eine Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit ist nicht zu befürchten, da die vorgesehene Bestimmung vorsieht, dass die Finanzierung nicht an Bedingungen geknüpft werden darf, die die Verwirklichung der institutionellen Ziele der IAJ beeinträchtigen könnten. In jedem Fall muss die Entscheidung, die vorgeschlagene Finanzierung anzunehmen, durch einen Beschluss des Präsidiums erfolgen.

(D) MONITORING

Wie bereits in zahlreichen Berichten des Generalsekretärs festgestellt wurde, funktioniert das Monitoring-System in seiner jetzigen Form nicht. Diese Auffassung wurde in den vergangenen Jahren von verschiedenen Mitgliedern des Präsidiums geteilt. Wir dürfen nicht vergessen, dass Artikel 13, Absatz 1-3 der Satzung bereits die Möglichkeit für das Präsidium und eine sehr begrenzte Anzahl von Mitgliedern (5) und/oder eine bestimmte Regionalgruppe vorsieht, ein Verfahren in Gang zu setzen, das darauf abzielt, zu überprüfen, ob ein anderes Mitglied noch die geforderten Qualifikationen erfüllt, um Teil der IAJ zu sein.

Sollte dieses Verfahren mit der Feststellung des Präsidiums enden, dass die Vereinigung die Kriterien für eine Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, kommt Artikel 12 der Satzung zur Anwendung und das Präsidium kann nach Rücksprache mit der betreffenden Regionalgruppe das Verfahren zum Ausschluss dieser Vereinigung einleiten.

Das regelmäßige Monitoring führt im Gegenteil zu einer bemerkenswerten Menge an unnötigen Aktivitäten (sowohl im Generalsekretariat als auch im Präsidium, aber auch in den betroffenen Verbänden), ohne konkrete Ergebnisse. Wie bereits in der Vergangenheit angemerkt, ist die ständige Einhaltung der Kriterien in Artikel 4 Absatz 2 und 3 der Satzung durch die Mitglieder der IAJ natürlich für die Integrität der IAJ unerlässlich. Sie ist von entscheidender Bedeutung für ihren Auftrag, die Rechtsstaatlichkeit und die Unabhängigkeit der Justiz zu fördern. Sie ist auch von entscheidender Bedeutung dafür, dass die IAJ als eine Organisation angesehen werden kann, das sich aus Mitgliedern zusammensetzt, von denen jedes einzelne diese Kriterien erfüllt.

Die IAJ hat zu diesem Zweck ein strenges Verfahren eingeführt, bevor eine Vereinigung beitreten kann. Dieses Verfahren ist nach wie vor in Kraft und umfasst Berichte von zwei Berichterstattern, deren Aufgabe es ist, einen Beitrittsantrag zu bewerten. Das strenge Verfahren beinhaltet eine gründliche und unabhängige Untersuchung der Vereinigung und des Landes, in dem die Vereinigung ihren Sitz hat. Es handelt sich um ein gutes, starkes und strenges Verfahren, das der IAJ gute Dienste geleistet hat und das auf solide Weise gewährleistet, dass die Verbände, die zur Mitgliedschaft zugelassen werden, die Kriterien für die Mitgliedschaft erfüllen.

Ein potenzielles Risiko für die IAJ besteht darin, dass sich die Lage im betreffenden Land oder im Verband nach der Aufnahme in die IAJ so verändern, dass der Verband nicht mehr Mitglied der IAJ sein sollte. Wir sind jedoch nicht der Ansicht, dass ein Monitoring alle drei Jahre, wie es derzeit in Kraft ist, diesem Risiko angemessen, vernünftig oder verhältnismäßig begegnet. Wir sind der Ansicht, dass man dieses Risiko am besten durch die Bestimmungen in den Allg. Ausführungsbestimmungen behandelt, die es ermöglichen, eine Untersuchung einzuleiten, und die vorsehen, dass eine Vereinigung verpflichtet ist, sich mit Bedenken zu befassen, die nach der Aufnahme als Mitglied aufgetreten sind. Bestehende Mitglieder der IAJ werden am ehesten durch Medienberichte und öffentliche Diskussionen von geänderten Umständen in den Ländern anderer Mitglieder erfahren. Die IAJ kann den Ausschluss gemäß Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 12 der Allg. Ausführungsbestimmungen beantragen, wenn durch Medienberichte und öffentliche Diskussionen bekannt wird, dass sich die Umstände eines Mitglieds oder im Land eines Mitglieds so verändert haben, dass die Fortsetzung der Mitgliedschaft überdacht werden sollte. Aus den oben genannten Gründen haben der Präsident und das Präsidium nach eingehender Diskussion auf Vorschlag des Generalsekretariats beschlossen, dem Zentralrat die Abschaffung des regulären Monitorings vorzuschlagen, jedoch unter der Bedingung, dass die Befugnis, das derzeit in Artikel 13 Absätze 1, 2, 3, 5 und 6 der Allg. Ausführungsbestimmungen beschriebene Verfahren des Ad-hoc-Monitoring in Gang zu setzen, einem Drittel der IAJ-Mitgliedsverbände oder, als Alternative, einer Regionalgruppe übertragen wird.

Gründe für die Einleitung eines Verfahrens sind mögliche Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der in Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Satzung festgelegten Kriterien durch ein Mitglied, die wie folgt lauten:

"(2) Alle Mitglieder müssen unpolitisch und von der Exekutive und Legislative unabhängig sein.

3. Alle Mitglieder müssen in ihrem Land oder ihrer Region die von der Internationalen Richtervereinigung verfolgten Ziele fördern."

In diesem Zusammenhang sollte auch die in Artikel 13 Abs. 7 vorgesehene Kommission abgeschafft werden, da die Funktion dieses Gremiums nur noch eine Art Verbindungsglied zwischen einerseits den Verbänden auf andererseits jenen IAJ-Organen wäre, welche natürlich weiterhin eine entscheidende Rolle bei der Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben der IAJ-Satzung spielen werden: Präsidium, Regionalgruppen und schließlich der Zentralrat.

(E) ÜBERGANGSBESTIMMUNG (aufzuheben)

Der offizielle Text der Satzung enthält noch eine Übergangsbestimmung, die aus der Zeit stammt, in der die frühere Unterscheidung zwischen ordentlicher und außerordentlicher Mitgliedschaft abgeschafft wurde. Diese Regelung hat heute keinen Sinn mehr; wir schlagen daher vor, sie zu streichen.

(F) BESTIMMUNGEN BETREFFEND DEN IAJ-HILFSFONDS FÜR MITGLIEDER DER GERICHTSBARKEIT

Diese Bestimmungen zielen darauf ab, Regelungen betreffend Einrichtung, Ziele, Verwaltung und Arbeitsmethoden des neuen "Hilfsfonds für Mitglieder der Gerichtsbarkeit" der IAJ zu treffen. Diese Vorschriften sind im Wesentlichen das bereits bestehende Regelwerk entnommen, welches die Tätigkeit des Unterstützungsfonds der EAJ regelt: eine regionale Initiative, die bisher Hunderten von Richtern und Staatsanwälten geholfen hat, die zu Unrecht und rechtswidrig verfolgt wurden, nur weil sie für die Unabhängigkeit der Justiz kämpften.

Diese Bestimmungen sollten auf Vorschlag des Präsidenten und des Präsidiums vom Zentralrat genehmigt werden, jedoch nicht in unseren Statuten verankert werden.